

Vorblatt

Ziele

- Erhöhte Transparenz hinsichtlich der Funktionsweise der Aufsicht über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Erlassung einer Verordnung über die Aufgaben sowie die Organe der Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Regelung der Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung im rechtlichen und pädagogischen Bereich;
- Regelung der Erfordernisse für die Aufsichtsorgane sowie die Modalitäten der Aufsicht.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

Insbesondere durch die Wahrnehmung der pädagogischen Fachaufsicht wird die pädagogische Qualität in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verbessert, von der die Kinder und letztlich die Eltern profitieren. Qualitativ hochwertige Einrichtungen stellen einen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit dar und haben damit wesentliche Auswirkungen auf die gesellschaftliche Vielfalt.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Die Erläuterungen zur gesetzlichen Grundlage dieser Verordnung – die Novelle zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl. Nr. 70/2023 – enthalten eine umfassende Wirkungsorientierte Folgenabschätzung.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Aufgaben und Organe der Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (StKBBG-Aufsichtsverordnung)

Einbringende Stelle: Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Werner Amon, MBA, Globalbudget Bildung und Gesellschaft

Wirkungsziel Z031:

„Alle Menschen in der Steiermark finden auf Basis ihrer Potenziale und unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen die gleichen Bildungschancen vor - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Pflichtschulen und Musikschulen“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Durch die Novelle des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 70/2023, erfolgte in § 48 Abs. 1 StKBBG 2019 eine Klarstellung, welche Belange der Aufsicht unterliegen. Sie erstreckt sich über alle rechtlichen und pädagogischen Belange der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, soweit sie durch Landesgesetze, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreffen, geregelt sind. Gemäß § 48 Abs. 2 StKBBG 2019 hat die Landesregierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Organe der Aufsicht zu erlassen.

In der vorliegenden Verordnung sollen nun die näheren Aufgaben der Aufsicht im rechtlichen und pädagogischen Bereich, sowie die Modalitäten der Aufsicht geregelt werden. Dadurch soll sowohl für die Aufsicht selbst, als auch für die Erhalterinnen/Erhalter und das Betreuungspersonal mehr Klarheit und Transparenz darüber bestehen, wofür die Aufsicht des Landes genau zuständig ist und welche Überprüfungen in welcher Form und wie oft stattfinden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Erlassung der Verordnung wird die Vorgabe des § 48 Abs. 2 StKBBG 2019 nicht erfüllt und ist weiterhin nur intern festgelegt, welche Aufgaben die Aufsicht genau zu erfüllen hat.

Ziele

Ziel 1: Erhöhte Transparenz hinsichtlich der Funktionsweise der Aufsicht über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Aufgaben und Funktionsweise der Aufsicht sind derzeit zwar intern, aber nicht mit verbindlicher Außenwirkung festgelegt. Mit der Erlassung der Verordnung kann diesbezüglich die Transparenz erhöht werden.

Ziel 2: Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Erlassung einer Verordnung über die Aufgaben sowie die Organe der Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Novelle LGBI. Nr. 70/2023 zum StKBBG 2019, die mit 11.09.2023 in Kraft trat, regelt in § 48 Abs. 2, dass die Landesregierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Organe der Aufsicht zu erlassen hat. Mit der vorliegenden Verordnung soll diese gesetzliche Vorgabe umgesetzt werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Regelung der Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung im rechtlichen und pädagogischen Bereich

Es wird eine Verordnung erlassen, mit der die Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung im rechtlichen und pädagogischen Bereich geregelt werden. Damit soll eine klare Festlegung erfolgen, welche Aufgaben die Aufsicht der Landesregierung im rechtlichen und pädagogischen Bereich zu erfüllen hat.

Maßnahme 2: Regelung der Erfordernisse für die Aufsichtsorgane sowie die Modalitäten der Aufsicht

Es wird eine Verordnung erlassen, mit der die Erfordernisse für die Aufsichtsorgane sowie die Modalitäten der Aufsicht geregelt werden. Damit soll sowohl für die Erhalterinnen/Erhalter als auch für das Kinderbetreuungspersonal der Einrichtungen Klarheit geschaffen werden, wie die Aufsicht ausgeübt und was kontrolliert wird.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

Insbesondere durch die Wahrnehmung der pädagogischen Fachaufsicht wird die pädagogische Qualität in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verbessert, von der die Kinder und letztlich die Eltern profitieren. Qualitativ hochwertige Einrichtungen stellen einen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit dar und haben damit wesentliche Auswirkungen auf die gesellschaftliche Vielfalt.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der behördlichen Aufsicht unterliegen alle gemäß § 2 Abs. 1 StKBBG 2019 vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfassten Einrichtungsarten. Diese sind: Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Alterserweiterte Gruppen, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Nachmittagsbetreuungen und Tageseltern.

Von der behördlichen Aufsicht ausgenommen sind jene Betreuungsformen, welche in § 2 Abs. 4 StKBBG 2019 vom Anwendungsbereich des Gesetzes explizit ausgenommen sind.

Dabei handelt es sich um:

- Öffentliche Praxiskindergärten und Praxishorte, die einer öffentlichen Schule bzw. einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für lehrplanmäßig vorgesehene Übungen eingegliedert sind;
- Lernbetreuungen für Schulkinder, die ausschließlich der Erledigung der Hausaufgaben und der Vertiefung des Unterrichtsstoffes dienen, wie etwa die schulische Nachmittagsbetreuung;
- unregelmäßige Kinderbetreuung: Das ist die Betreuung von Kindern in einer nicht nach dem StKBBG 2019 bewilligten Einrichtungsart in einem vereinbarten Betreuungsausmaß von unter 18 Wochenstunden.

Zu § 2 (Ziele):

Primärer Zweck des StKBBG 2019 sowie der darauf basierenden Verordnungen ist die Gewährleistung einer qualitativvollen Bildung und Betreuung von Kindern in einem sicheren und förderlichen Umfeld.

Ziel der Aufsicht ist es daher, die zur Erfüllung dieses Zwecks festgelegten gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und bei Abweichungen entsprechende Regulierungsmaßnahmen zu setzen.

In Bereichen, in denen der Behörde ein Ermessensspielraum bei der Gewichtung der zu berücksichtigenden Faktoren zukommt, agiert sie vor allem beratend und begleitend, sofern weder die Sicherheit und das Wohl der Kinder noch der gesetzliche Bildungsauftrag gefährdet sind.

Diese Vorgehensweise trägt dem Grundsatz Rechnung, dass immer das gelindeste Mittel zur Zielerfüllung zur Anwendung gelangen soll. Die Erfahrung hat gezeigt, dass – insbesondere im Bereich der pädagogischen Qualität – das Primat des kooperativen Ansatzes eine breitere Unterstützung bei Erhalterinnen/Erhaltern sowie dem Betreuungspersonal erfährt und damit bessere und nachhaltigere Ergebnisse erzielt.

Zu § 3 (Aufsichtsorgane):

Die behördliche Aufsicht erstreckt sich primär auf rechtliche, sicherheitstechnische und pädagogische Belange. Abhängig vom sachlichen Einsatzgebiet ist entsprechend ausgebildetes Fachpersonal einzusetzen.

Zu § 4 (Umfang der rechtlichen Aufsicht):

Die rechtliche Aufsicht umfasst zum einen die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen (Z 1) und zum anderen die Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung erteilten Errichtungs- bzw. Betreuungsbewilligung (Z 2).

Im Rahmen der rechtlichen Aufsicht gemäß Z 1 unterliegen der behördlichen Aufsicht die Regelungen des StKBBG 2019, wie insbesondere die Personalausstattung, die Kinderhöchstzahl pro Gruppe, die Altersgruppe der Kinder, die Qualifikation des Betreuungspersonals und die Fortbildungsverpflichtung des Betreuungspersonals sowie die auf dem StKBBG 2019 basierenden Verordnungen.

Ausgenommen von der rechtlichen Aufsicht ist die Verordnung über die pädagogischen Grundlegendendokumente für Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 22/2019. Da in dieser Verordnung pädagogisch-inhaltliche Belange geregelt werden, die im Zuge der Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages zu berücksichtigen sind, wird diese Verordnung der pädagogischen Aufsicht zugeordnet.

Die rechtliche Aufsicht gemäß Z 2 umfasst die in der für die jeweilige Einrichtung erteilten Errichtungs- bzw. Betreuungsbewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen, wie insbesondere das Raumprogramm, sowie sicherheitstechnische und qualitätsbezogene Auflagen, wie etwa Auflagen betreffend Brandschutz, Sanitärräume, pädagogische Ausstattung und Mobiliar.

Zu § 5 (Umfang der pädagogischen Aufsicht):Abs. 1:

Die pädagogische Aufsicht umfasst die Kontrolle der Erfüllung des in den §§ 4 bis 6 StKBBG 2019 für jede Einrichtungsart festgelegten Bildungsauftrages zur Sicherstellung der jeweils alters- und entwicklungsangemessenen Bildung von Kindern in allen Entwicklungsbereichen (soziale, emotionale, kognitive, sprachliche, körperliche Entwicklung) sowie deren physischen und psychischen Wohlbefindens, unter Einbindung der Verordnung über die pädagogischen Grundlagendokumente für Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 22/2019.

Prüfungsinhalt bilden dabei sowohl Aspekte der Strukturqualität als auch Aspekte der Prozessqualität.

Abs. 2:

Die Aufsicht umfasst im Hinblick auf die Strukturqualität folgende Bereiche:

Z 1: Die Ausstattung der Einrichtung mit Mobiliar und Bildungsmitteln:

Das Mobiliar, wie Tische, Sessel, Garderoben und dergleichen sowie die vorhandenen Bildungsmittel, wie insbesondere Spiele, Bücher, Bau- und Konstruktionsmaterialien, haben sowohl im Innen- als auch im Außenbereich (Freispielfläche) altersangemessen zu sein, und den unterschiedlichen Körpergrößen sowie individuellen Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten der in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreuten Kinder zu entsprechen.

In Kinderkrippen, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und Horten ist die seitens der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung wissenschaftlich fundierter Qualitätsstandards festgelegte Mindestausstattung zu beachten.

Für Heilpädagogische Kindergärten kann grundsätzlich die Mindestausstattung für Kindergärten herangezogen werden. Zusätzlich ist jedoch darauf zu achten, dass ausreichend Mobiliar und Bildungsmittel vorhanden sind, um den individuellen Förder- und Hilfebedarfen der eingeschriebenen Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen nachkommen zu können.

Für Heilpädagogische Horte kann die Mindestausstattung für Horte herangezogen werden. Ebenso wie bei Heilpädagogischen Kindergärten ist zusätzlich darauf zu achten, dass die individuellen Förder- und Hilfebedarfe der eingeschriebenen Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen bei der Auswahl des Mobiliars und der Bildungsmittel angemessen berücksichtigt werden.

In Kinderhäusern ist zusätzlich zu der für Kindergärten geltenden Mindestausstattung, abhängig davon, wie viele unter dreijährige Kinder und Schulkinder eingeschrieben sind, die Mindestausstattung für die Kinderkrippe sowie den Hort aliquot zu berücksichtigen.

In Nachmittagsbetreuungen und bei Tageseltern hat sich die Ausstattung am Alter, dem Entwicklungsstand, den Interessen und Begabungen sowie an den individuellen Bedürfnissen und Förderbedarfen der eingeschriebenen Kinder zu orientieren.

Z 2: Die Raumgestaltung und vorbereitete Umgebung:

Es soll ein Ordnungsrahmen bestehen, in welchem sich die Kinder gut orientieren und möglichst selbstständig tätig sein können. So ist insbesondere darauf zu achten, dass das räumlich-materiale Arrangement ein vielfältiges Anregungspotential für ein breites Spektrum an entwicklungsmäßig angemessenen und förderlichen Aktivitäten bietet und Bildungsmittel und Materialien für die Kinder möglichst frei zugänglich sind.

Die Raumgestaltung bzw. -ausstattung ist an die individuellen Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten der Kinder anzupassen. So sind insbesondere sowohl Ruhe- als auch Aktivitätsbereiche zu schaffen, welche von den Kindern bedarfsgerecht genutzt werden können.

Z 3: Die Planung, Durchführung und Ausgestaltung von pädagogischen Aktivitäten:

Bildungs- und Lernangebote (Aktivitäten) haben den didaktischen Prinzipien der elementaren Bildungsarbeit zu folgen, eine ganzheitliche Bildung und Förderung der Kompetenzen von Kindern anzustreben sowie Selbsttätigkeit und entdeckendes und forschendes Lernen zu ermöglichen. Die aktuelle Lebenswelt von Kindern ist bei der Gestaltung von Aktivitäten zu berücksichtigen.

Abs. 3:

Die Aufsicht umfasst im Hinblick auf die Prozessqualität folgende Bereiche:

Z 1: Die Interaktionsgestaltung:

Das Betreuungspersonal hat für die Kinder emotional und physisch präsent zu sein und Alltagssituationen als Anlässe für sprachanregende Dialoge zu nutzen. Alle Kontakte zwischen Personal und Kindern haben sowohl verbal als auch nonverbal frei von Gewalt zu sein und sind wertschätzend zu gestalten.

Kindern ist im Alltag Partizipation zu ermöglichen und Konflikte zwischen oder mit Kindern sind vom Betreuungspersonal altersangemessen und lösungsorientiert zu begleiten.

Z 2: Die Gestaltung des Tagesablaufes:

Die Grundstruktur des Tagesablaufes ist so aufzubauen, dass sowohl wiederkehrende und für Kinder klare Routinen (Begrüßung/Verabschiedung, Mahlzeiten, Bildungsangebote, etc.) enthalten sind als auch Gelegenheit besteht, flexibel auf aktuelle Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten der Kinder einzugehen. Insbesondere Übergangssituationen im Alltag im Hinblick auf den Wechsel von Räumen, Aktivitäten und Personen (Mikrotransitionen) sind achtsam zu planen, zu organisieren und zu begleiten.

Z 3: Die Dokumentation der pädagogischen Arbeit:

Die pädagogische Arbeit ist zu dokumentieren, insbesondere in Form einer pädagogischen Planung, einer pädagogischen Konzeption sowie von Entwicklungsdokumentationen.

Z 4: Die Gestaltung der Bildungspartnerschaft:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben mit Eltern, Schulen und anderen Netzwerkpartnerinnen/Netzwerkpartnern im Sinne des Kindeswohls zu kooperieren. Insbesondere die professionelle Gestaltung und Begleitung von Transitionen (Eintritt in die elementare Bildungseinrichtung, Schuleintritt etc.) hat über transparente Kommunikation und Partizipation aller Beteiligten zu erfolgen.

Zu § 6 (Prüfungsmodus im Rahmen der rechtlichen Aufsicht):Abs. 1:

Die rechtliche Aufsicht gemäß § 4 Z 1 erfolgt insbesondere durch

- unangemeldete Aufsichtsbesuche, bei denen vor allem die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Personalausstattung, der gesetzlich festgelegten Kinderhöchstzahl pro Gruppe, die Interaktionen zwischen Betreuungspersonal und Kindern im Hinblick auf Gewaltfreiheit sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter überprüft werden,
- die Prüfung von Dokumentationsunterlagen, wie insbesondere Aus- und Fortbildungsnachweise sowie Betreuungsverträge,
- die Einholung von Berichten und Stellungnahmen, wie etwa Personaleinsatzpläne.

Abs. 2:

Die rechtliche Aufsicht gemäß § 4 Z 2 erfolgt primär durch angemeldete Aufsichtsbesuche sowie durch die Überprüfung der den Erhalterinnen/Erhaltern zukommenden Kontrollverpflichtung betreffend die Einhaltung der in der jeweiligen Errichtungs- bzw. Betreuungsbewilligung erteilten Bedingungen und Auflagen.

Z 1: angemeldete Aufsichtsbesuche:

Es erfolgt eine Überprüfung der in der jeweiligen Errichtungs- bzw. Betreuungsbewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen, soweit sie Bereiche betreffen, welche durch die kontinuierliche Beanspruchung Abnutzungs- und/oder Ermüdungserscheinungen aufweisen können, eine Sichtkontrolle im

Hinblick auf offensichtliche Mängel bzw. Veränderungen im genehmigten Bestand sowie eine Kontrolle im Hinblick auf die Erfüllung des bescheidmäßig festgelegten Raumprogrammes.

Angemeldete Aufsichtsbesuche werden unter möglicher Beiziehung der Erhalterin/des Erhalters durchgeführt.

In der Vergangenheit wurde von Erhalterinnen/Erhaltern immer wieder der Wunsch geäußert, an Aufsichtsbesuchen, in welchen die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung baulich bzw. sicherheitstechnisch überprüft wird, teilzunehmen. Da im Rahmen eines Aufsichtsbesuches bisher mehrere Aufsichtsbereiche gleichzeitig kontrolliert werden mussten, darunter auch Faktoren wie etwa die Personalausstattung, welche unangekündigt zu überprüfen sind, konnte diesem Wunsch nicht immer entsprochen werden.

Durch die neue Gliederung der Aufsichtsbereiche ist die Ankündigung eines Aufsichtsbesuches in diesem Bereich nunmehr möglich. Dadurch hat die Erhalterin/der Erhalter die Gelegenheit, am Aufsichtsbesuch teilzunehmen bzw. aktiv mitzuwirken (Vorbereitung von Unterlagen, unmittelbare Behebung kleinerer Mängel, Klärung von offenen Fragen direkt vor Ort etc.).

Ist die Erhalterin/der Erhalter nicht willens oder nicht in der Lage, am angemeldeten Aufsichtsbesuch teilzunehmen, kann die behördliche Aufsicht dennoch durchgeführt werden. Ein Recht der Erhalterin/des Erhalters auf Teilnahme bzw. Beiziehung kann somit aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

Z 2: Dokumentationsüberprüfung:

Erhalterinnen und Erhalter haben unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen für die Errichtung und den Betrieb der jeweiligen Einrichtung bescheidmäßig erteilten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Als Nachweis dafür, dass dieser Verpflichtung nachgekommen wird, haben manche Erhalterinnen/Erhalter, wie etwa beispielsweise die Stadt Graz, ein entsprechendes Dokumentationssystem entwickelt.

Gemäß § 10 Z 2 ist seitens der Aufsichtsbehörde einmal innerhalb von 7 Kinderbetreuungsjahren ein angemeldeter Aufsichtsbesuch durchzuführen, in welchem die Einhaltung der jeweils bescheidmäßig erteilten Bedingungen und Auflagen überprüft wird.

Um zum einen die behördliche Aufsicht im Zeitraum zwischen zwei Aufsichtsbesuchen sicherzustellen und zum anderen den Aufwand für die Erhalterinnen/Erhalter möglichst gering zu halten, wird seitens der Behörde ein Dokumentationsformblatt zur Verfügung gestellt, welches die Nachweiserbringung für die Erhalterinnen/Erhalter erleichtern soll.

Dem Vertrauensgrundsatz sowie dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgend, findet in diesem Bereich durch die Behörde keine flächendeckende, sondern eine stichprobenartige Überprüfung statt.

Darüber hinaus kann im Anlassfall, beispielsweise, wenn ein in der Einrichtung betreutes Kind zu Schaden gekommen ist, anhand der Dokumentationsblätter beurteilt werden, inwieweit die Erhalterin/der Erhalter ihrer/seiner Kontrollpflicht nachgekommen ist. Dies dient nicht nur der Aufsichtsbehörde, sondern erleichtert es auch Erhalterinnen/Erhaltern im Rahmen der Abklärung von eventuellen Haftungsfolgen die Erfüllung ihrer Sorgepflichten zu belegen.

Abs. 3:

Die für die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Rahmen der bescheidmäßig erteilten Bedingungen und Auflagen angeführten Atteste sind grundsätzlich einmal – möglichst vor Inbetriebnahme der Einrichtung oder Gruppe bzw. nach Fertigstellung von Umbaumaßnahmen – vorzulegen. Ausgenommen davon sind Bereiche, in denen regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen durchzuführen sind, wie insbesondere bei elektrischen Anlagen oder Spielplatz- bzw. Turngeräten. Diese Atteste sind in jenen Intervallen vorzulegen, die behördlich angeordnet bzw. in der zugrundeliegenden Errichtungs- bzw. Betreuungsbewilligung als Auflage festgelegt sind.

Werden Änderungen am Bestand vorgenommen, die von den bereits vorhandenen Attesten bzw. Gutachten nicht abgedeckt werden oder bestehen seitens der Behörde Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausführung, wie insbesondere bei der Änderung von Fluchtwegverläufen oder der Erneuerung von Spielplatz- bzw. Turngeräten, ist die Erhalterin/der Erhalter verpflichtet, entsprechende Atteste oder Sachverständigengutachten vorzulegen.

Zu § 7 (Prüfungsmodus im Rahmen der pädagogischen Aufsicht):Abs. 1:

Die pädagogische Aufsicht gemäß § 5 erfolgt primär durch

- angemeldete Aufsichtsbesuche, in welchen insbesondere der pädagogische Alltag beobachtet wird,
- die Prüfung von Dokumentationsunterlagen, wie insbesondere Planungsunterlagen, Entwicklungsgesprächsprotokollen sowie Dokumentationen von Entwicklungsverläufen,
- die Anforderung von Berichten und Stellungnahmen der Erhalterin/des Erhalters oder der Einrichtungsleitung, insbesondere im Zuge der Einschätzung, ob der gesetzliche Bildungsauftrag erfüllt ist,
- die Durchführung von Reflexionsgesprächen, insbesondere im Zuge der Einschätzung, ob der gesetzliche Bildungsauftrag erfüllt ist.

Abs. 2:

Der gesetzlich festgelegte Bildungsauftrag ist nicht auf einzelne Themenfelder begrenzt, sondern hat eine möglichst ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung auf Basis aktueller wissenschaftlicher Methoden unter Einbindung der pädagogischen Grundlagendokumente zum Ziel. Jeder Einrichtungsart kommen darüber hinaus noch spezifische Bildungsziele zu.

Qualitätsvolle Bildungsarbeit zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass es dem Betreuungspersonal gelingt, eine räumliche sowie organisatorische Struktur zu schaffen, in welcher Kinder sich gut orientieren sowie möglichst selbstständig und selbsttätig agieren können, ausreichend Bildungsmittel zur Verfügung haben, zu Lern- und Spielprozessen angeregt werden und gleichzeitig individuelle Bedürfnisse, Interessen, Fähigkeiten und Themen der Kinder soweit als möglich im Betriebsalltag Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist es essentiell, ein Umfeld zu schaffen, in welchem sich Kinder sicher und geborgen fühlen.

Die behördliche Aufsicht vor Ort kann naturgemäß nur punktuell und zeitlich stark komprimiert erfolgen. Es handelt sich um eine „Momentaufnahme“ über die jeweilige Einrichtung, in welcher zum einen die dem Betriebsablauf zu Grunde liegenden Prozesse nicht in ihrer Gesamtheit und Tiefe erfasst werden und zum anderen tagesaktuelle Situationen – wie etwa ein kurzfristig eingetretener Personalausfall – die Einschätzung überproportional verzerren können.

Um die Einhaltung des gesetzlichen Bildungsauftrages dennoch so umfassend und gleichzeitig effizient wie möglich einschätzen zu können und die Prüfungsparameter der Aufsichtsbehörde transparent zu machen, erfolgt die pädagogische Aufsicht in Form eines zweistufigen Prüfungsverfahrens, nämlich der Anscheinsprüfung und der vertiefenden Einschätzung der pädagogischen Qualität.

In beiden Prüfungsschritten werden die Besonderheiten jeder Einrichtungsart, die sich aus dem gesetzlichen Bildungsauftrag ergeben, berücksichtigt, sofern eine Differenzierung erforderlich ist, wie zum Beispiel bei Tageseltern, welche aufgrund ihrer Ausbildung ein weit geringeres Anforderungsprofil aufweisen, als institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Zu § 8 (Anscheinsprüfung):Abs. 1:

Im Rahmen der Anscheinsprüfung erfolgt in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Grobeinschätzung der Aufsichtsbereiche gemäß § 5 auf Basis von vordefinierten – im Zuge eines Aufsichtsbesuches einschätzbaren – Indikatoren.

Abs. 2:**Z 1: Ausstattung der Einrichtung mit Mobiliar und Bildungsmitteln:**

Geprüft wird in diesem Zusammenhang, ob die vorhandenen Funktionsmöbel für Kinder, etwa Tische, Sessel, Garderoben, bzw. das Mobiliar, welches Kindern für Lern- und Spielprozesse zur Verfügung steht, wie beispielsweise Kinderküchen, Werkbänke oder Bücherregale, sowie die vorhandenen Bildungsmittel augenscheinlich ausreichend und kindgerecht sind, und von den Kindern möglichst selbstständig genutzt werden können.

Z 2: Raumgestaltung und vorbereitete Umgebung:

Geprüft wird hier, ob die Raumgestaltung im Allgemeinen den Kindern Orientierung und Platz für Lern- und Spielprozesse bietet und ob das vorhandene Mobiliar sowie die vorhandenen Bildungsmittel im Gesamten sowie in den einzelnen Bereichen (Rollenspielbereich, Bau- und Konstruktionsbereich, Bibliothek, etc.) kindgerecht eingesetzt werden.

Da nur bei Kinderkrippen und Kinderhäusern ein eigener Ruheraum gesetzlich vorgegeben ist, Rückzugs- und Ruhebereiche jedoch auch in den anderen Einrichtungsformen von essentieller Bedeutung sind, wird weiters geprüft, ob entsprechende Bereiche in ausreichender Form vorhanden sind.

Da für Kinderkrippen ein eigener Bewegungsraum gesetzlich nicht vorgegeben ist, ausreichende Möglichkeiten zur Erprobung unterschiedlicher Bewegungsformen, wie Steigen, Klettern, Rutschen, Schaukeln, Springen, Rollen, etc. jedoch auch für diese Altersgruppe unerlässlich sind, wird geprüft, ob auch hier entsprechende Möglichkeiten vorhanden sind.

Z 3: Planung, Durchführung und Ausgestaltung von pädagogischen Aktivitäten:

Die Aufsicht richtet sich in diesem Bereich darauf, ob im Tagesablauf und in der Planung erkennbar ist, dass Kinder durch gesetzte Impulse bzw. Aktivitäten aktiv zur Erweiterung ihres Erfahrungsfeldes und ihrer Kompetenzen angeregt werden und aktuelle Interessen und Themen der Kinder sowie die sie umgebende Lebenswelt Berücksichtigung finden.

Z 4: Interaktionsgestaltung:

Von der Aufsicht umfasst sind in diesem Zusammenhang zum einen die Kommunikation des Betreuungspersonals mit Kindern und über Kinder, etwa mit Kolleginnen/Kollegen, Eltern oder Praktikantinnen/Praktikanten, und zum anderen die Reaktionen des Betreuungspersonals sowohl auf verbale Äußerungen (Wünsche, Meinungen, etc.) als auch nonverbale Signale der Kinder (Gestik, Mimik, Weinen, etc.).

Darüber hinaus wird im Rahmen der Aufsicht beobachtet, wie Kinder sich gegenüber dem Betreuungspersonal verhalten, also etwa im Bedarfsfall aktiv Kontakt zum Betreuungspersonal suchen (Unterstützung, Trost, Hilfe, etc.)

Z 5: Gestaltung des Tagesablaufes:

Die Aufsicht richtet sich in diesem Bereich darauf, ob

- im Tagesablauf feste Strukturen bzw. Routinen (z.B.: Morgenkreis, Mahlzeiten, etc.) sowie flexible bzw. inhaltlich nicht zur Gänze vordefinierte Phasen (z.B. Freispielzeiten, angeleitete bzw. begleitete Angebote in den unterschiedlichen Sozialformen, wie etwa Kleingruppe, 1:1 Setting oder Gesamtgruppe) erkennbar sind,
- Mikrotransitionen für Kinder – etwa durch akustische oder visuelle Signale – für Kinder verständlich angekündigt und dynamisch gestaltet sind (keine langen Wartezeiten, kein abrupter Abbruch von Bildungsprozessen, etc.),
- individuelle Bedürfnisse der Kinder (Durst, Hunger, Ruhe bzw. Rückzug, Bewegung, etc.) angemessen Berücksichtigung finden und
- Kinder, unter Berücksichtigung des Alters, der Begleitumstände und der gebotenen Sicherheit, soweit als möglich Gelegenheit haben, ihre Alltagshandlungen (Ruhens, Essen, Bewegung, etc.), sowie ihre Spiel- und Lernprozesse selbstbestimmt und eigenständig zu gestalten (z.B. Kinder dürfen im Rahmen der angebotenen Mahlzeiten selbst über Nahrungsmenge und Nahrungsmittel entscheiden; Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und wann sie schlafen oder ruhen, Kinder können ihrem Bewegungsbedürfnis soweit als möglich und organisatorisch vertretbar unmittelbar nachkommen, etc.).

Z 6: Dokumentation der pädagogischen Arbeit:

Im Rahmen der Aufsicht wird hier überprüft, ob sowohl eine strukturierte Jahresplanung als auch eine mittelfristige Planung vorhanden sind, welche aktuelle Themen, Bedürfnisse und Interessen der Kinder berücksichtigen.

Z 7: Gestaltung der Bildungspartnerschaft:

Der Fokus der Aufsicht liegt in der Anscheinsprüfung darauf, wie Bildungspartnerschaft mit den Eltern gestaltet ist.

In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass die pädagogische Arbeit – etwa durch Aushänge, Elternabende, Elternbriefe, „Tür und Angel-Gespräche“, etc. – für Eltern transparent ist und die Eingewöhnung von Kindern in die Einrichtung – etwa durch Anwendung von bestehenden Eingewöhnungsmodellen – strukturiert sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des einzelnen Kindes erfolgt.

Abs. 3:

Können im Rahmen der Anscheinsprüfung keine Merkmale festgestellt werden, die auf eventuelle Mängel in den definierten Aufsichtsbereichen hinweisen, ist seitens der Behörde davon auszugehen, dass der gesetzliche Bildungsauftrag in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfüllt wird.

Die Rechtsvermutung der Mängelfreiheit aufgrund der Anscheinsprüfung laut § 8 soll klarstellen, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen qualitätsvolle Bildungsarbeit geleistet wird (Vertrauensgrundsatz) und nur dann, wenn konkrete Anzeichen auf eventuelle Mängel erkennbar sind, Anlass zu einer tiefergehenden Prüfung der pädagogischen Qualität besteht.

Des Weiteren wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass – wie oben bereits ausgeführt – in einer punktuellen Aufsicht niemals das Zusammenspiel der unterschiedlichen Prozesse in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in ihrer Gesamtheit und Komplexität erfasst werden kann.

Die Anscheinsprüfung basiert auf einer subjektiven Grobbeurteilung von bestimmten Aufsichtsbereichen durch eine pädagogische Sachverständige/einen pädagogischen Sachverständigen. Da hier keine umfassende Erhebung der pädagogischen Qualität erfolgt, werden bei der Feststellung von Anzeichen auf Mängel in diesem Stadium auch keine behördlichen Maßnahmen gesetzt, sondern wird im nächsten Schritt eine vertiefende Einschätzung der pädagogischen Qualität eingeleitet.

Zu § 9 (Vertiefende Einschätzung der pädagogischen Qualität):

Ergeben sich im Rahmen der Anscheinsprüfung indikatorenunterstützte Anzeichen auf Mängel in den Aufsichtsbereichen, wird eine vertiefende Einschätzung der pädagogischen Qualität auf Basis eines evidenzbasierten Qualitätseinschätzungsinstrumentes durchgeführt.

Dies dient primär dem Zweck, die im Rahmen der Anscheinsprüfung getroffene punktuelle Grobeinschätzung der Behörde anhand eines breiteren Referenzrahmens zu überprüfen, bevor eventuell Maßnahmen zur Mängelbehebung eingeleitet werden.

Des Weiteren erfolgt im Rahmen der vertiefenden Einschätzung eine Bewertung dahingehend, ob durch den festgestellten Mangel in der pädagogischen Qualität die Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrags gefährdet ist oder nicht.

Ist durch den Mangel keine Gefährdung des gesetzlichen Bildungsauftrages gegeben, gibt die Behörde lediglich Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung ab und steht beratend bzw. – soweit möglich – begleitend zur Verfügung.

Sollte seitens der Aufsichtsbehörde ein Einschätzungsinstrument zur Anwendung gelangen, welches explizit der vertiefenden Einschätzung gemäß § 9 dient, ist dieses unter wissenschaftlicher Begleitung zu erarbeiten, um eine möglichst objektive Einschätzung sicherzustellen.

Zu § 10 (Aufsichtsintervalle):

In dieser Bestimmung werden die Aufsichtsintervalle für alle Aufsichtsformen (rechtliche und pädagogische Aufsicht) geregelt.

Zu § 11 (Schriftliche Dokumentation):

Die schriftliche Dokumentation hat jedenfalls das Datum und den Ort des Aufsichtsbesuches, die Namen des Aufsichtsorgans sowie eventuell sonstiger Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Erhalterin/Erhalter,

Einrichtungsleitung, andere Sachverständige, etc.), den Aufsichtszweck, die Erhebungen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu enthalten.

Die Informationsweitergabe an die Erhalterin/den Erhalter kann während laufender Erhebungen eingeschränkt werden, sofern ansonsten die behördlichen Ermittlungen behindert würden. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Kindeswohlgefährdung durch eine Betreuungsperson im Raum steht und mehrere unangekündigte Aufsichtsbesuche erforderlich sind, um eine abschließende Einschätzung treffen zu können.

Sichergestellt wird auf jeden Fall, dass, sobald die Behörde eine Einschätzung getroffen hat, die betroffene Erhalterin/der betroffene Erhalter bzw. die Einrichtung umfassend informiert werden.

Zu § 12 (Übergreifende pädagogische Evaluierung und Selbstevaluierung):

In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden stichprobenartig Einschätzungen auf Basis des in der Aufsicht zur Anwendung kommenden Qualitätseinschätzungsinstrumentes durchgeführt. Dadurch soll primär erhoben werden, ob bzw. in welchen Bereichen eventuell zusätzliche Fortbildungsangebote oder Qualitätsentwicklungsmaßnahmen erforderlich sind.

Sollte seitens der Aufsichtsbehörde für die vertiefende Einschätzung der pädagogischen Qualität gemäß § 9 ein eigenes Einschätzungsinstrument zur Anwendung gelangen, wird dieses Instrument Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um auch Selbstevaluierungen durchführen zu können.

Durch die Verwendung eines einheitlichen Qualitätseinschätzungsinstrumentes sowohl auf behördlicher Seite (pädagogische Aufsicht und übergreifende pädagogische Evaluierung) als auch auf Erhalterinnen/Erhalter- bzw. Einrichtungseite (Selbstevaluierung) wird sichergestellt, dass Aufsichtsorgane, Erhalterinnen/Erhalter und Betreuungspersonal im Hinblick auf den gesetzlichen Bildungsauftrag den selben Bezugsrahmen für die Reflexion der pädagogischen Qualität sowie die Planung und Umsetzung von eventuellen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben.

Zu § 13 (Vorgehen bei festgestellten Mängeln):

Werden im Zuge der Aufsicht Mängel festgestellt, so sind diese gemäß § 49 Abs. 1 StKBBG 2019 der Erhalterin/dem Erhalter schriftlich mit der Aufforderung bekannt zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Dabei ist auch die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen unter möglicher Schonung erworbener Rechte zulässig, falls sich ergibt, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen die räumlichen und hygienischen Erfordernisse nicht gegeben sind, die Sicherheit und das Wohl der zu betreuenden Kinder nicht sichergestellt wird oder die Aufgaben der Kinderbetreuung nicht erfüllt werden.

Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so ist gemäß § 49 Abs. 2 StKBBG 2019 die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid zu verfügen.

Wird einer Verfügung gemäß § 49 Abs. 2 durch die Erhalterin/den Erhalter nicht entsprochen, ist gemäß § 45 Abs. 3 StKBBG 2019 die Auflassung der Einrichtung mittels Bescheid anzuordnen.

Zu § 14 (Mitwirkungspflichten der Erhalterinnen/Erhalter):

Den Organen der Landesregierung ist gemäß § 48 Abs. 3 StKBBG 2019 Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu gewähren und die Einsicht in die Aufzeichnungen über den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu ermöglichen. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.